

## Laborbenützungsrichtlinie und Sicherheitsbelehrung

1. Der Aufenthalt im Laborbereich (Werkstätten- und Laborräume) des Institutes ist nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Praktika, Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten oder der Tätigkeit als Studienassistent\*in bzw. nach Vereinbarung in den dazu angewiesenen Bereichen erlaubt. Besonders gekennzeichnete Bereiche mit erhöhten Sicherheitsauflagen dürfen nicht betreten werden.
2. Personen im alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinwirkung ist der Zutritt zum Laborbereich nicht gestattet. Im Laborbereich herrscht Alkoholverbot!
3. Die Benutzung des Laborbereichs ist nur während der Normalarbeitszeiten **(Mo – Do: 8.00 – 17.00 Uhr, Fr: 8.00 bis 12.00 Uhr)** bzw. nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Betreuer\*in erlaubt.
4. Sämtliche die Sicherheit betreffende Angelegenheiten wie Unfälle, auch von geringfügigem Ausmaß, der Ausbruch eines Brandes, auch wenn dieser bereits gelöscht wurde, Beobachtungen über latente Gefahren, die im Institutsbereich für Personen oder Sachen bestehen, sind so rasch wie möglich dem/der zuständigen Betreuer\*in zu melden sowie bei Bedarf Rettung, Polizei oder Feuerwehr zu alarmieren.
5. Das Tragen entsprechender Schutzkleidung wird insbesondere im Werkstätten-Bereich vorausgesetzt (z.B. festes Schuhwerk; Sandalen oder Stöckelschuhe sind nicht zulässig).
6. Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen explosiven Gegenständen ist strengstens untersagt. Es besteht Rauchverbot im gesamten Laborbereich.
7. Der Zutritt zum Instituts- und Laborbereich bzw. generell den Gebäuden der TU Graz mit Waffen (Faustfeuerwaffen usw.) ist strengstens verboten.
8. Prinzipiell sind alle Arbeiten genehmigungspflichtig. Geräte, Maschinen und Anlagen dürfen nur nach Vereinbarung und Einschulung durch einen/einer Institutsmitarbeiter\*in in Betrieb genommen werden.
9. Jede Arbeit an einem Gerät bzw. jeder Versuch ist sorgfältig durchzuführen, so dass keine Schäden (Körper, Kleidung, Einrichtung, etc.) auftreten. Bei einem Schaden ist unverzüglich der/die Betreuer\*in zu unterrichten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bund bzw. die Universität für Schäden keine Haftung übernehmen. Daher wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen (Anm.: Bei Studierenden im ÖH Beitrag inkludiert).

10. Für die Errichtung bzw. den Betrieb eines Versuchs- oder Teststandes erforderliche Einrichtungen (Infrastruktur, Maschinenbau, Messtechnik, etc.) dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Betreuer\*in verwendet bzw. von den jeweiligen Verwahrungsorten entnommen werden. Dazu zählen auch Teile, die in anderen Versuchsanlagen verwendet werden sowie im Speziellen die messtechnische Infrastruktur des Institutes.
11. EDV-technische Einrichtungen sind nur nach Rücksprache in Betrieb zu nehmen bzw. zu bedienen. Der/die Benutzer\*in verpflichtet sich, die in der Satzung der TU Graz festgelegten Regeln zu befolgen (siehe <http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/zid/richtlinien>).
12. Grundsätzlich sind Türen geschlossen zu halten. Insbesondere dürfen Brandschutztüren nicht verkeilt, verstellt oder angebunden werden. Eingangstüren zum Laborbereich sind nach Dienstschluss zu versperren.
13. Die Stellplätze von Verbandskästen und Feuerlöschern sowie Fluchtwege sind den ausgehängten Laborplänen zu entnehmen.
14. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die o.a. Richtlinien verstanden wurden und dass auf mögliche Gefahren und Risiken beim Hantieren im Laborbereich des Institutes im Rahmen eines Rundganges aufmerksam gemacht sowie auf die ausgehängten Sicherheitshinweise hingewiesen wurde.

**Wichtige Rufnummern:**

Feuerwehr *122 Polizei *133 Rettung *144	Vergiftungszentrale *406 (oder 01/4064343/0)  Portier 6570	Zuständige*r Betreuer*in:  _____  DW: _____...
--	---	--

Graz am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Blockbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterweiser\*in